

Muster einer Strafanzeige (inclusive Strafantrag) gegen zwangsbehandelnde Ärzte

Name und
Adresse des Anzeigerstatters

An die Staatsanwaltschaft Y-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich, Name, Geburtsdatum, Adresse

Strafanzeige und stelle damit Strafantrag

gegen den Chefarzt, den verantwortlichen Oberarzt sowie den behandelnden Arzt (falls namentlich bekannt, Ärzte benennen)

des Y-Krankenhauses, Straße, Ort

wegen des Verdachts der Körperverletzung sowie aus allen sonstigen Rechtsgründen und stelle Strafantrag.

1. Am XY wurde ich gegen meinen Willen auf die Station X des Y-Krankenhauses gebracht und dort festgehalten. Weiterhin wurden mir dort Medikamente, u.a. Psychopharmaka, gegen meinen Willen verabreicht. Die Behandlung erfolgte gegen meinen erklärten Willen.

Ich habe dort mehrfach gesagt, dass ich keine Behandlung mit Psychopharmaka will.

Trotz der seit dem BGH-Urteil vom 20. Juni eindeutigen Rechtslage wurde mein Wille missachtet.

(Gegebenenfalls Zeugen benennen, die bestätigen können, dass Anzeigerstatter gegenüber Ärzten und Pflegepersonal bestimmte Behandlungsmaßnahmen abgelehnt hat)

Am XYZ ordnete das AG Y meine vorläufige Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung nach § 1906 Abs. 1 BGB an (Aktenzeichen des AG).

2. Die Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka auf der Station X des Y-Krankenhauses stellt eine Körperverletzung dar.

Die ärztliche Behandlung mit Psychopharmaka greift in meine körperliche Unversehrtheit ein und stellt tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Die medikamentöse Behandlung ist rechtswidrig, da sie ohne meine Einwilligung erfolgt. Die Verabreichung von Psychopharmaka ist auch nicht durch eine mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt.

Zwar kann in Einzelfällen eine ärztliche Heilbehandlung durch eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten gerechtfertigt sein. Für das Abstellen auf einen mutmaßlichen Willen ist aber dann kein Raum, wenn - wie hier - die Ablehnung klar geäußert wurde

In seiner Grundsatzentscheidung vom 17. März 2003 (XII ZB 2/03) hat der Bundesgerichtshof die Bedeutung des Patientenwillens unterstrichen und festgestellt:

Die zwangsweise Behandlung mit Psychopharmaka ist auch nicht durch den Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts Y vom XYZ gerechtfertigt.

Durch Beschluss vom 20.06.12 – XII ZB 130/12 – hat der Bundesgerichtshof (BGH) vor dem Hintergrund der beiden grundlegenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (BVerfG FamRZ 2011, 1128 und FamRZ 2011, 1927) seine bisherige Rechtsprechung (BGH NJW 2006, 1277) – wonach die Befugnis des Betreuers zur Einwilligung in ärztlicher Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung zur Heilbehandlung auch die Befugnis umfasse, erforderlichenfalls einen der ärztlichen Maßnahme entgegenstehenden Willen des Betroffenen zu überwinden – ausdrücklich aufgegeben.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes fehlt es gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden

Rahmen einer geschlossenen Unterbringung keine Zwangsbehandlung veranlassen (BGH, Beschluss vom 20.06.12 – XII ZB 130/12).

Die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka ist daher als rechtswidrige Körperverletzung zu werten.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens, unter welchem dieser Vorgang bearbeitet wird.

Unterschrift, Datum

Die Körperverletzung nach § 223 StGB ist ein Antragsdelikt., Die Tat wird nur verfolgt, wenn **Strafantrag** (nicht zu verwechseln mit der Strafanzeige) erfolgt. Nur der/die Geschädigte kann Strafantrag stellen. Nach § 77b StGB innerhalb einer Frist von drei Monaten. (In unserer Musteranzeige ist ein Strafantrag enthalten.)

Stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO ein, erhält man einen Bescheid der Staatsanwaltschaft.

Der/die Geschädigte kann dann innerhalb von 2 Wochen gegen die Einstellung bei der vorgesetzten Staatsanwaltschaft **Beschwerde** einlegen. Siehe § 172 Abs. 1 StPO.

Ist auch diese Beschwerde erfolglos, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden (sog. **Klageerzwingungsverfahren**). Dieses Verfahren ist für den Verletzten im Falle der (sehr wahrscheinlichen) Erfolglosigkeit allerdings kostenpflichtig.